

Sitzung des Gemeinderates vom 27. November 2014

Anwesend: die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN,
Schöffen;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Frau Erika
MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, José HECK,
Albert SCHUGENS und Frau Marie-Pierre SCHOMMER, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.
Fehlte: Frau Sabine CREMER, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2014.
 3. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2014 der Kirchenfabrik Elsenborn.
 4. Genehmigung einer Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 16.10.2008 zwischen der Gemeinde und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Finanzierung des Umbaus und Ausbaus des Fuhrparks der Gemeinde betreffend die vorzeitige Rückzahlung einer Anleihe.
 5. Annahme einer Schätzung der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung für das Jahr 2015 und Festlegung der Steuern und Gebühren ab dem 01.01.2015.
 6. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaften:
 - a. Generalversammlung vom 15.12.2014 von VIVIAS.
 - b. Generalversammlung vom 17.12.2014 von FINOST.
 - c. Generalversammlung vom 18.12.2014 von ORES Assets.
 - d. Generalversammlung vom 16.12.2014 der SPI.
 - e. Generalversammlung vom 18.12.2014 der AIDE.
 - f. Generalversammlung vom 17.12.2014 der AIVE.
 7. Unterhaltsarbeiten an Gemeindewegen in 2014 – Genehmigung eines Nachtrags zum 2. Teil der Arbeiten.
 8. Ländliche Entwicklung – Genehmigung des Vorprojektes zur Gestaltung eines Dorfplatzes im Zentrum von Worriken.
 9. Wasserverteilung – Genehmigung des Projektes zum Anschluss der Bohrbrunnen auf „Regenberg“ an die Pumpstation „Schlangenvenn“ in Weywertz. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.
 10. Genehmigung einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr betreffend die Einrichtung von Zonen mit Parkzeitbegrenzung in Weywertz.
 11. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6: Festlegung des Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2014.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 3 des Gemeindehaushaltes 2014 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	9.154.518,30	9.096.138,12	58.380,18
Erhöhungen	201.973,20	287.446,72	- 85.473,52

<u>Verminderungen</u>	4.000,00	189.817,55	185.817,55
Neues Ergebnis	9.352.491,50	9.193.767,29	158.724,21

2. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	10.928.873,38	10.928.873,38	0,00
Erhöhungen	5.810.022,57	9.667.865,31	4.578.106,05
<u>Verminderungen</u>	4.643.467,55	65.361,50	-4.578.106,05
Neues Ergebnis	12.095.428,40	12.095.428,40	0,00

3° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2014 der Kirchenfabrik Elsenborn.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Antrages Nr. 1 zur Abänderung des Haushaltes 2014 des Kirchenfabrikates der Pfarre Elsenborn;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Diözesanleiters vom 29.10.2013;

In Erwägung, dass die Abänderung folgende Beträge aufweist und sich der ordentliche Gemeindegusschuss nicht erhöht:

- Erhöhung der Einnahmen: 0,00 €
- Erhöhung der Ausgaben: 1.500,00 €
- Verminderung der Ausgaben: 1.500,00 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist besagte Haushaltabänderung zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanänderung Nr. 1 des Jahres 2014 des Kirchenfabrikates der Pfarre Elsenborn wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Abänderung weist folgende Beträge auf und der ordentliche Gemeindegusschuss wird nicht erhöht:

- Erhöhung der Einnahmen: 0,00 €
- Erhöhung der Ausgaben: 1.500,00 €
- Verminderung der Ausgaben: 1.500,00 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

4° Genehmigung einer Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 16.10.2008 zwischen der Gemeinde und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Finanzierung des Umbaus und Ausbaus des Fuhrparks der Gemeinde betreffend die vorzeitige Rückzahlung einer Anleihe.

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1222-3;

Auf Grund des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002, insbesondere Artikel 3;

Auf Grund der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16.10.2008 über die Finanzierung des Umbaus und Ausbaus des Fuhrparks der Gemeinde;

In Erwägung der zur Finanzierung des Projekts aufgenommenen Anleihe mit einer Laufzeit von 20 Jahren für einen Betrag von 1.198.400 €;

In Erwägung der Tatsache, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft es in Anbetracht der momentanen Wirtschaftslage vorzieht, die im Rahmen der alternativen Finanzierung zugesagte finanzielle Beteiligung als einmaligen Zuschuss auszus zahlen und dass deshalb die diesbezügliche Anleihe frühzeitig zu tilgen ist;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ihren Anteil am Kapital, den Zinsen und der eventuell geschuldeten Wiederanlageentschädigung übernimmt;

In Erwägung der Tatsache, dass der Gemeinde Bütgenbach durch diesen Vorgang keine finanziellen Nachteile entstehen:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16.10.2008 über die Finanzierung des Umbaus und Ausbaus des Fuhrparks der Gemeinde wird genehmigt.

Art. 2: Die Anleihe mit einer Laufzeit von 20 Jahren zur Finanzierung des Vorhabens über einen Restanteil von 1.143.830,20 €, wird zum 15. Dezember 2014 frühzeitig getilgt.

Art. 3: Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

5° Annahme einer Schätzung der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung für das Jahr 2015 und Festlegung der Steuern und Gebühren ab dem 01.01.2015.

a. Annahme der Schätzung der Betriebskosten.

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2015 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2015, und ausgehend von 6.274 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepots auf insgesamt 411.477,69 € belaufen werden;

In Anbetracht, dass der Dienst für die Gemeinde kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze zur Erreichung eines bestimmten Deckungsgrades festgelegt wurden und diese nach 2012 mindestens 95% und maximal 110% betragen sollen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2015 durch die Interkommunale AIVE wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2015 auf 411.477,69 € festgelegt;
- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 418.695,07 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 101,75 % für 2015 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;
- Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen AIVE übermittelt.

b. Festlegung der Steuer.

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, wobei die Gemeinde seit 2012 einen Deckungssatz zwischen 95% und 110 % maximal erreichen sollte;

In Erwägung dessen, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunale AIVE die Gemeinde in 2015 mit Kosten in Höhe von 411.477,69 € gegenüber Einnahmen in Höhe von 418.695,07 € rechnen muss;

In Erwägung dessen, dass eine Kostendeckung zu 101,75 % in 2015 erreicht wird;

Auf Grund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplans „Horizont 2010“;

In Anbetracht, dass demnach vorgeschlagen wird für das Rechnungsjahr 2015 die Steuern wie folgt unverändert im Vergleich zum Vorjahr festzulegen;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2015 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 102,00 € für einen Zweipersonenhaushalt 140,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 190,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 190,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

6° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlung der Interkommunalen

Gesellschaften:

a. Generalversammlung vom 15.12.2014 von VIVIAS.

Auf Grund der am 03.11.2014 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 15.12.2014 um 20 Uhr im Seniorenheim St. Elisabeth in Sankt Vith stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 15.12.2014 eingetragenen Punkt 4, die „Genehmigung des Finanzplans 2015“;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

b. Generalversammlung vom 17.12.2014 von FINOST.

Auf Grund der am 13.11.2014 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 17.12.2014 um 18.30 Uhr am Betriebssitz in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 17.12.2014 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

c. Generalversammlung vom 18.12.2014 von ORES Assets.

Auf Grund der am 17.11.2014 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 18.12.2014 um 18.00 Uhr in Charleroi stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- Der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen

- Generalversammlung vom 18. Dezember 2014 der Gesellschaft ORES Assets, Avenue Jean Monnet in Louvain-La-Neuve, eingetragenen Punkte, so wie diese in der Einberufung und unter dem entsprechenden Beschlussvorschlag eingetragen sind;
- die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form, anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft ORES Assets vom 18. Dezember 2014 wiederzugeben.

d. **Generalversammlung vom 16.12.2014 der SPI.**

Auf Grund der am 13.11.2014 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 16.12.2014 um 17.00 Uhr und um 17.30 Uhr im Amtssitz in der Provinzregierung Lüttich stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 16.12.2014 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.

e. **Generalversammlung vom 18.12.2014 der AIDE.**

Auf Grund der am 07.11.2014 von der Interkommunalen „A.I.D.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 18.12.2014 um 18.00 Uhr in den Lokalen von Intradel in Herstal stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 18.12.2014 eingetragenen Punkt 2), dem „Strategischen Plan“;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

f. **Generalversammlung vom 17.12.2014 der AIVE.**

Auf Grund der am 17.11.2014 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ erhaltenen Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 17.12.2014 um 10.00 Uhr im Euro Space Center in Redu stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.V.E. vom 17.12.2014 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

7° Unterhaltsarbeiten an Gemeindewegen in 2014 - Genehmigung eines Nachtrags zum 2. Teil der Arbeiten.

Auf Grund seines Beschlusses vom 03.07.2014, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe eines 2. Teils zum Programm von Arbeiten zu Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen im laufenden Jahr festlegte;

Angesichts dessen, dass hierauf der Zuschlag von Arbeiten in Gesamthöhe von 161.942,14 € MwSt. einschließlich durch das Gemeindegremium an das Unternehmen TRAGECO in Weimes erfolgt ist;

Nachdem der Gemeinderat durch Beschluss vom 03.06.2014 die Mittel im Haushaltsplan 2014, zum Unterhalt der Gemeindewege, von 200.000,00 € auf insgesamt 400.000,00 € erhöht hatte;

In Anbetracht dessen, dass es sich anbietet folgende zusätzliche Teerungen im Rahmen eines Nachtrags zum zweiten Unterhaltsprogramm zu genehmigen:

- Der untere Teil der Dellenstrasse in Nidrum zu einem Kostenpreis von 33.925,81 € inkl. MwSt.;

- Die Wallbrückstrasse in Weywertz zu einem Kostenpreis von 19.557,27 € inkl. MwSt.;

Angesichts dessen, dass sich daneben die Gemeinde Weimes im Rahmen einer Übereinkunft zu 50% an den Kosten der Arbeiten in der Wallbrückstrasse in Weywertz, auf der Grenze zur Nachbargemeinde, beteiligen wird;

In Anbetracht, dass die Auftragssumme durch diesen Nachtrag nicht um mehr als 50 % überschritten würde;

In Anbetracht, dass die Finanzierung der Arbeiten über den außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2014, Artikel 421/735-60 erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 3.8.;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere Art. 2 §1 3° über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der vorliegende Nachtrag zum Auftrag eines 2. Teils zum Programm von Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen während des laufenden Jahres 2014 und beinhaltend die nachfolgenden Wegeabschnitte wird genehmigt:

- Der untere Teil der Dellenstrasse in Nidrum zu einem Kostenpreis von 33.925,81 € inkl. MwSt.;

- Die Wallbrückstrasse in Weywertz zu einem Kostenpreis von 19.557,27 € inkl. MwSt.;

Art. 2: Der gegenwärtige Beschluss ergeht an das ausführende Unternehmen TRAGECO in Weimes.

Art. 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 421/735-60 des außerordentlichen Haushaltsplans des laufenden Jahres.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Ländliche Entwicklung - Genehmigung des Vorprojektes zur Gestaltung eines Dorfplatzes im Zentrum von Weywertz.

Auf Grund seines Beschlusses vom 25.11.2010, mit welchem der Gemeinderat das kommunale Programm zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach angenommen hat und der Einreichung einer ersten Konventionsanfrage im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach zustimmte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 19.07.2012, mit welchem der Gemeinderat die erste Ausführungskonvention für das Jahr 2012 im Rahmen des kommunalen Programms der ländlichen Entwicklung und betreffend die Dorfkernerneuerung von Weywertz mit geschätzten Kosten in Höhe von 1.436.000,00 € genehmigte, wobei der Eigenanteil der Gemeinde an den Arbeiten mit 668.000,00 € beziffert wurde;

Nach Durchsicht des nun vorliegenden Vorprojektes zur Gestaltung eines Dorfplatzes im Dorfzentrum von Weywertz, erstellt durch Landschaftsarchitekt Heinz WINTERS in Eupen;

In Anbetracht, dass das Vorprojekt Gegenstand zahlreicher Versammlungen mit den verschiedenen Akteuren, wie etwa der ÖKLE, den bezuschussenden Dienststellen, der TEC und den betroffenen Eigentümern war;

In Anbetracht, dass das Vorhaben ein erstes Mal den Bürgern öffentlich vorgestellt und hierauf Abänderungen vorgenommen wurden, die mit den Grundgedanken des Programms der ländlichen Entwicklung aber weiterhin vereinbar sind, worauf das vorliegende Vorprojekt ausgearbeitet werden konnte, welches es nun gilt vor Erstellung der endgültigen Pläne zu genehmigen;

Angesichts dessen, dass es ebenfalls gilt den äußerst straffen Zeitrahmen, der durch die bezuschussende Dienststelle auferlegt wird, einzuhalten;

Auf Grund des Dekretes vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Erlasses der Exekutive der Wallonischen Region vom 20. November 1991 über das Inkrafttreten des o.e. Dekretes;

Auf Grund von Artikel L1122-30 des KLDD:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINDRICHS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 4 Enthaltungen (Frau MARGRAFF, die HH FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

- Das vorliegende Vorprojekt zur Gestaltung eines Dorfplatzes im Zentrum von Weywertz, durch Landschaftsarchitekt Heinz WITNERS in Eupen, wird hiermit gutgeheißen;
- Vorliegender Beschluss ergeht an die zuständigen Dienste beim ÖDW zwecks Annahme und weiterer Folge im Rahmen der ersten Ausführungskonvention. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen und an die ÖKLE Bütgenbach.

9° Wasserverteilung - Genehmigung des Projektes zum Anschluss der Bohrbrunnen auf "Regenberg" an die Pumpstation "Schlangenvenn" in Weywertz. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.

Auf Grund seines Beschlusses vom 13.04.2010, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Aufnahme von Studien im Hinblick auf die Erschließung neuer Wasservorkommnisse festlegte;

Auf Grund dessen, dass hierauf das Planungsbüro SGS in Gembloux entsprechende Studien durchführte und die hierauf erfolgten Tiefenbohrungen an den georteten Standorten sich als durchaus ergiebig erwiesen;

Auf Grund einer Zusage der SPGE zur Übernahme der anfallenden Kosten einer Erschließung von zwei Tiefenbohrungen und deren Anbindung, mittels Verbindungsleitung über die Pumpstation im „Schlangenvenn“ in Weywertz, an die Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn, die sich auf geschätzte 1.082.000,00 € belaufen würden;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.03.2014, mit welchem der Gemeinderat die besonderen Vertragsbedingungen zur Ausarbeitung eines entsprechenden Projektes genehmigte;

In Anbetracht, dass hierauf das Studienbüro BERG & Partner in Eupen mit der Ausarbeitung eines Projektes dieser Arbeiten beauftragt wurde;

Nach Durchsicht der nun vorliegenden Pläne und besonderen Lastenhefte durch das Studienbüro BERG & Partner, wonach sich die Arbeiten zur Erschließung von zwei Bohrbrunnen und deren Verbindung über die Pumpstation „Schlangenvenn“ mit der TWA Elsenborn wie folgt aufschlüsseln und beziffern lassen:

- | | | |
|-------------------------------------------|---|---------------|
| - Los 1 - Pumpen- und Rohrleitungstechnik | : | 78.210,00 € |
| - Los 2 - Elektrotechnik | : | 50.000,00 €; |
| - Los 3 - Bautechnik und Außenanlagen | : | 89.838,80 €; |
| - Los 4 - Leitungsverlegung | : | 630.113,60 €; |
| - Los 5 - Stromanschluss | : | 60.200,00 €; |

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt die Lose 1, 2 und 5 auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens zu vergeben, Los 3 auf dem Wege eines direkten Verhandlungsverfahrens und Los 4 mittels offener Ausschreibung;

Angesichts dessen, dass die vorstehenden Kosten wie vereinbart über die SPGE rückfinanziert würden;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des kommenden Jahres unter Artikel 874/732 14-60 eingetragen werden müssen;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des

KLDD;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere auch der Artikel 26 § 1 und 2 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden Pläne und besonderen Lastenhefte der Arbeiten zur Erschließung von zwei Bohrbrunnen auf „Regenberg“ und deren Verbindung über die Pumpstation „Schlangenvenn“ mit der TWA Elsenborn, durch das Studienbüro BERG & Partner in Eupen, wird genehmigt.

Die Baumaßnahmen sind wie folgt eingeteilt und zu beziffert:

- Los 1 - Pumpen- und Rohrleitungstechnik	:	78.210,00 €
- Los 2 - Elektrotechnik	:	50.000,00 €;
- Los 3 - Bautechnik und Außenanlagen	:	89.838,80 €;
- Los 4 - Leitungsverlegung	:	630.113,60 €;
- Los 5 - Stromanschluss	:	60.200,00 €.

Art. 2: Die Vergabe der Arbeiten der Lose 1, 2 und 5 erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens. Los 3 wird auf dem Wege eines direkten Verhandlungsverfahrens vergeben und für Los 4 geschieht dies mittels offener Ausschreibung.

Art. 3: Die SPGE wird um Bereitstellung der zugesagten Mittel für die bevorstehenden Arbeiten, im Zuge deren Fortgangs, gebeten.

Art. 4: Mitteilung von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Genehmigung einer ergänzenden Verordnung über den Strassenverkehr betreffend die Einrichtung von Zonen mit Parkzeitbegrenzung in Weywertz.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, für den Bereich der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum

- vor und an der ehemaligen Schule Weywertz-Bahnhof;
- längs der Bahnhofstraße vor der Friedhofsmauer und
- längs der Lindenstraße im Bereich der Schule Weywertz

eine blaue Zone mit Parkzeitbegrenzung einzurichten, da diese stark durch Pendler oder Personal angrenzender Betriebe beansprucht werden und für die Schule, bzw. den Betrieb der außerschulische Betreuung und des Friedhofes, Probleme entstehen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahme entlang eines Gemeindeweges innerhalb des Gewerbegebietes anzuwenden ist;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Eine blaue Zone mit Parkzeitbegrenzung, montags bis freitags, von 7.00 bis 18.00 Uhr, für den Bereich der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum

- vor und an der ehemaligen Schule Weywertz-Bahnhof,
- längs der Bahnhofstraße vor der Friedhofsmauer und
- längs der Lindenstraße im Bereich der Schule Weywertz.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch die Verkehrszeichen E9b, ergänzt durch ein Zusatzschild auf dem eine Parkscheibe abgebildet ist und ein Zusatzschild mit der Aufschrift „montags bis freitags, von 7.00 bis 18.00 Uhr“.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister für Strassenverkehr zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar nach der Genehmigung gelangt diese Maßnahme zur Ausführung.

Artikel 3: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;

- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

11° Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6: Festlegung des Verteilerschlüssels für die Gemeindedotation.

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Vorläufigen Zonenrats Lüttich Nr. 6 vom 22. Oktober 2014, zum 1. Januar 2015 die definitive Hilfeleistungszone der Feuerwehren zu aktivieren;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Vorläufigen Zonenrats Lüttich Nr. 6 vom 22. Oktober 2014, den Verteilerschlüssel für die Dotationen der 9 deutschsprachigen Gemeinden an diese Zone wie folgt festzulegen:

- Amel 7,94 %
 - Büllingen 8,92 %
 - Burg-Reuland 6,56 %
 - Bütgenbach 8,37 %
 - Eupen 24,31 %
 - Kelmis 12,05 %
 - Lontzen 6,31 %
 - Raeren 12,47 %
 - Sankt Vith 13,07 %
- 100,00 %

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Verteilerschlüssel um einen Durchschnittswert handelt, der unter Berücksichtigung der möglichen Aufteilung nach folgenden Kriterien errechnet wurde:

- nach der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden
- nach Bevölkerung (70 %) und Fläche (30 %)
- nach dem Anteil an der Gemeindedotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 2005 bis 2012
- nach folgender Berechnung: 5/6 von 70 % Einwohner + 15 % aktive Bevölkerung + 5 % Katastereinkommen + 5 % steuerbares Einkommen + 10 % Risiken + 15 % Fläche;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere dessen Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Auf Grund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 8-2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Dem vom Vorläufigen Zonenrat Lüttich Nr. 6 vorgeschlagenen Verteilerschlüssel für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 zuzustimmen, wobei die Höhe der Dotation der Gemeinde Bütgenbach für das Rechnungsjahr 2015 auf einen Betrag von 182.513,29 € festgelegt wird.

Art. 2: Eine Abschrift hiervon ergeht an:

- den Herrn Gouverneur der Provinz Lüttich;
- den Herrn Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Zonenrat der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6;
- die Bürgermeister der deutschsprachigen Gemeinden.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
